

Die Statuten der Wirtschaftskammer Schlieren

I. Sitz und Dauer

1. Die Wirtschaftskammer Schlieren, gegründet am 4. Mai 1993, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Schlieren.
3. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

II. Ziel

4. Der Verein bezweckt die Förderung von Industrie, Handel und Dienstleistung in der Stadt Schlieren und Einzugsgebiet.

Er wahrt die Interessen seiner Mitglieder und fördert den Dialog mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

III. Mitgliedschaft

5. Mitglieder des Vereins können alle Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handelsfirmen werden, deren Produktionsstätte, Lagerräume- oder Büros sich in Schlieren und Einzugsgebiet befinden, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind. Die Mitgliedfirmen des Vereins sollen in der Regel mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigen.

6. Als ausserordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein und seine Interessen unterstützen. Diese entrichten einen reduzierten Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bisherige Firmenvertreter können ohne neues Aufnahmegesuch als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

7. Die Mitgliederversammlung kann Ehren- und Freimitglieder ernennen.

8. Die Zugehörigkeit und die Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder zu ihren speziellen Berufsverbänden werden durch die Mitgliedschaft nicht berührt.

9. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Der Beschluss wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist über ablehnende Entscheide nicht auskunftspflichtig.

10. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

11. Mitglieder, die die Interessen des Vereins in schwerwiegender Form verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften für den laufenden Jahresbeitrag sowie für alle dem Verein gegenüber nicht erfüllten Verbindlichkeiten. Beim Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

IV. Rechte und Pflichten

12. Die Vereinsmitglieder haben nach der Aufnahme in den Verein ein Stimm- und Wahlrecht.

13. Ehren- und Freimitglieder haben kein Stimmrecht. Sie zahlen keine Beiträge und haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

14. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

15. Für die vom Verein rechtskräftig eingegangenen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe des Vereins

16. Die Organe des Vereins sind:

16.1 Die Mitgliederversammlung

16.2 Der Vorstand

16.3 Die Kontrollstelle

VI. Mitgliederversammlung

17. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jedes Jahr mindestens einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, um innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Vereinsjahres die folgenden Geschäfte zu behandeln:

17.01 Wahl der Stimmezähler

17.02 Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

17.03 Genehmigung des Jahresberichtes

17.04 Abnahme der Jahresrechnung

17.05 Déchargeerteilung an den Vorstand

17.06 Beschlussfassung und Bestellung des Sekretariates

17.07 Festsetzung der Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge sowie des Budgets

17.08 Wahlen:

Wahl des Präsidenten

Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

Wahl der Kontrollstelle

17.09 Anträge und laufende Geschäfte

17.10 Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes

17.11 Statutenänderungen

18. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Traktandenliste wenigstens 3 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen rechtzeitig im Besitze des Vorstandes sein.

19. An der Mitgliederversammlung darf nur über die Geschäfte abgestimmt werden, die in der Einladung den Mitgliedern als Traktanden für die Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden.

20. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann in wichtigen Fällen jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Traktanden für die ausserordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor deren Durchführung den Mitgliedern in schriftlicher Form mitzuteilen.

21. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

22. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins sind 2/3 aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

23. Vertretung der Stimmabgabe von höchstens einem anderen Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet.

VII. Der Vorstand

24. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Er besteht aus:

Präsident
Vizepräsident
Kassier
Sekretär
Weitere Mitglieder

25. Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

26. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen. Er kann einzelne Aufgaben an Kommissionen und an das Sekretariat delegieren.

27. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

VIII. Kontrollstelle

28. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben wenigstens einmal jährlich die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

29. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden an der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt (2 Mitglieder und 1 Ersatz). Sie sind für eine zweite Amtsdauer wiederwählbar.

IX. Vereinsjahr

30. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

X. Auflösung des Vereins

31. Im Falle der Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Statuten genehmigt: 28. Oktober 1999

Statutenänderung genehmigt: 25. Oktober 2001

Der Präsident

Der Sekretär
